

HVBG-Info 17/1984 vom 15.11.1984, S. 0051 - 0065, DOK 546.5/017-BSG

Zulässigkeit der Abtretung (§ 53 SGB I) - BSG-Urteile vom 14.08.1984 - 10 RKg 19/83 - und 10 RKg 7/83 -

Zulässigkeit der Abtretung - Antragsberechtigter - Wohngeld als zwecknähere Leistung gegenüber Kindergeld - Auslegung des § 53 SGB I (Übertragung und Verpfändung);

hier: BSG-Urteile vom 14.08.1984 - 10 RKg 19/83 - und - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 14.08.1984 - 10 RKg 19/83 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Über das wohlverstandene Interesse des Berechtigten nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I entscheidet der zuständige Leistungsträger durch Verwaltungsakt.
- 2. Zur Frage, ob eine Abtretung von Kindergeld zur Sicherung der Familienunterkunft im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

Orientierungssatz:

Zulässigkeit der Abtretung - Antragsberechtigter - Wohngeld als zwecknähere Leistung gegenüber Kindergeld:

- 1. Neben der Abtretenden kann auch der Abtretungsempfänger die Feststellung des wohlverstandenen Interesses beim zuständigen Leistungsträger beantragen.
- 2 Die Zulässigkeit der Abtretung nach Abs. 2 des § 53 SGB I ist unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 3 zu beurteilen, es kann also grundsätzlich auch der nicht pfändbare Mindestbetrag abgetreten werden, sofern dies nur im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt. Hierbei kann offenbleiben, ob § 53 Abs. 3 SGB I für dessen Abs. 2 Nr. 2 einen Auslegungsmaßstab wenigstens in den Fällen bietet, in denen der Berechtigte außer der Sozialleistung kein weiteres Einkommen hat.
- 3. Die Abtretung des Kindergeldes zum Zwecke der Deckung der laufenden Miet- und Energiekosten der Familienwohnung liegt jedenfalls dann im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten, wenn dadurch die Erhaltung der Wohnung gesichert wird.
- 4. Soweit aber der mit der Abtretung verfolgte Zweck der Sicherung der Unterkunft mit verfügbarem Wohnngeld realisiert werden kann, ist die Abtretung des Kindergeldes nicht erforderlich und liegt daher auch nicht im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten. Es muß das Wohngeld als die gegenüber dem Kindergeld "zwecknähere" Leistung vorrangig zur Deckung der laufenden Mietkosten eingesetzt werden.

Nachstehend ist das BSG-Urteil vom 14.8.1984 - 10 RKg 7/83 - (Parallelentscheidung zum BSG-Urteil vom 14.8.1984 - 10 RKg 19/83 -) abgedruckt.

| | $^{\circ}$ | |
|---|------------|---|
| _ | _ | - |